

M E R K B L A T T

über das Erwerben von Schusswaffen im Rahmen der Erbfolge nach § 20 Waffengesetz (WaffG)

Erwerb von Schusswaffen im Rahmen der Erbfolge

Wer Waffen und/oder Munition beim Tode eines Waffenbesitzers z. B. als Erbe in Besitz nimmt, hat dies der Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Dem Erwerber von erlaubnispflichtigen Waffen infolge eines Erbfalls ist auf Antrag eine Waffenbesitzkarte zu erteilen, wenn der **Erblasser berechtigter Besitzer** war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

Für den Erwerb einer Schusswaffe im Rahmen der Erbfolge hat der Antragsteller der zuständigen Behörde folgendes vorzulegen:

- a. Sterbeurkunde**
- b. Testament / Erbschein oder Vermächtnis**
- c. Waffenbesitzkarte des Verstorbenen**
- d. Verzichtserklärungen von Miterben/Ausweis bzw. Passkopien beifügen**
- e. ausgefüllter Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis**

Hierbei ist zu beachten, dass unter Erwerb „von Todes wegen“ der Erwerb durch Erbfolge, d. h. entweder aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder gemäß letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag, schriftliches Vermächtnis), zu verstehen ist.

Der Erbe hat binnen **eines Monats** nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Die gebührenpflichtige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der geerbten Schusswaffen in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte erfolgt nur dann, wenn die Schusswaffe nicht vorher einem Berechtigten überlassen worden ist.

WICHTIGER HINWEIS:

Zum 01.04.2008 ist eine Änderung des Waffengesetzes für Erben von erlaubnispflichtigen Waffen in Kraft getreten. Demnach müssen Erben, die kein waffenrechtliches Bedürfnis (z. B. als Jäger oder Sportschütze) für die vererbten Waffen geltend machen können oder eine Waffenbesitzkarte besitzen, auf der

bedürfnispflichtige Waffen eingetragen sind, die Waffen mit einem Blockiersystem sichern.

Dadurch werden – abhängig von der Zahl der Waffen - nicht unerhebliche Kosten auf den Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Erben zukommen.

Munition, für deren Besitz kein waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden kann, ist einem Berechtigten zu überlassen oder kann uns zur ersatzlosen Verwertung überlassen werden.

Überlassen von Schusswaffen

Schusswaffen, die im Rahmen der Erbfolge erworben werden, können an Berechtigte im Sinne des Waffengesetzes veräußert werden oder uns zur ersatzlosen Vernichtung (kostenlos) überlassen werden.

Die Berechtigung zum Erwerb von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder eine Waffenhandelserlaubnis oder für Langwaffen durch einen Jahresjagdschein nachgewiesen. Falls Sie unsicher sind, ob Sie als Erbe eine Waffe überlassen dürfen, empfehlen wir ihnen, sich zuvor mit uns oder der für den Wohnort des Käufers zuständigen Waffenbehörde in Verbindung zu setzen.

Das Überlassen an Nichtberechtigte stellt gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG einen Vergehenstatbestand dar.

Auch das Überlassen (z.B. der Verkauf) von Schusswaffen ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Behörde zu melden und die Waffenbesitzkarte ist zwecks Austragung vorzulegen.

Wichtig!!!

Die Waffenbesitzkarten sind auch dann der Behörde vorzulegen, wenn ein Waffenhändler eine Schusswaffe ausgetragen hat!
